

# Die Normierung der Aufnahmebedingungen der Gäste in den schweizerischen Gasthöfen

Eine Untersuchung der Verhältnisse im Berner Oberland

Von Dr. *Walter Amstutz*, Mürren

---

## Quellenangaben

1. Gurtner, Dr. H. A.: «Zur Verschuldung des schweizerischen Hotelgewerbes. Eine Untersuchung der Verhältnisse in Interlaken.» Diss. Bern, 1918.
2. Jahresberichte der «Genossenschaft zur Förderung des Hotelgewerbes im Berner Oberland» (seit 1921 «Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes, Interlaken»). 1918—1927, I—X (J. B. H. B. O.).
3. Normtarife der Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes.
4. «Statuten des Schweizer Hotelier-Vereins.» 1923.
5. «Schweizer Hotel-Revue», Basel, insbesondere die Nummern:  
1915: 29, 34, 42.  
1916: 2, 17, 29, 49.  
1917: 19, 22, 48.  
1918: 5, 16, 18, 41, 49.  
1919: 5.  
1920: 21, 29, 36.  
1921: 3, 13, 22, 28, 49.  
1922: 2, 3, 16.  
1925: 20, 22, 33.
6. «Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.» Kanton Bern, 1894.
7. «Gesetz betreffend das Wirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.» Kanton Luzern, 16. Februar 1910.
8. «Verordnung betreffend die Nachlassstundung, das Pfandnachlassverfahren für Hotelgrundstücke und das Hotelbauverbot.» 18. Dezember 1920.
9. «Eingabe der Genossenschaft zur Förderung des Hotelgewerbes im Berner Oberland an die Direktion des Innern des Kantons Bern, betreffend die Revision des Gesetzes über das Wirtschaftswesens und den Handel mit geistigen Getränken.» 6. Juni 1921.

\* \* \*

Wertvolle Angaben zur Ausarbeitung dieser Studie verdanke ich den Herren E. Lehmann, Geschäftsführer der H. B. O., Dr. H. A. Gurtner und Direktor Wolf Berger, Gurnigelbad.

## A. Die historische Entwicklung der Minimaltarife

### Die Zustände bis 1915

Der Ausbruch des Weltkrieges hatte im schweizerischen Gasthausgewerbe eine Krise ausgelöst, die noch heute nicht ganz überstanden ist. Mit dem plötzlichen Wegfall des ausländischen Fremdenstromes stand ein wichtiges schweizerisches Gewerbe vor dem Ruin. Aber nicht nur die Gasthausbesitzer allein wurden von dieser Krisis betroffen, sondern zahlreiche andere Gewerbe und Industrien, die direkt oder indirekt mit der Hotellerie in wirtschaftlichen Beziehungen standen, mussten durch das Daniederliegen des Gasthausgewerbes grosse Ausfälle buchen. Man bedenke wohl, dass in der schweizerischen Hotellerie schätzungsweise  $\frac{1}{30}$  des Volksvermögens investiert und ein Zehntel der schweizerischen Hypothekengelder in Gasthöfen angelegt ist <sup>1)</sup>. Der Grund dieser grossen Krise ist hauptsächlich in der spekulativen Bautätigkeit seit der Jahrhundertwende zu suchen <sup>2)</sup>. Die Finanzierungstätigkeit der Banken vor dem Kriege förderte unzweckmässige Umbauten und Neubauten von Hotels. Nicht von ungefähr ist es, wenn man heute im Berner Oberland sprichwörtlich sagt:

«Dieses Haus baut' ich mit Hypotheken,  
Den Rest gaben mir Bank — — en!»

Um so schlimmer waren die Folgen, als viele der neuen und kleinern Gasthofbesitzer zur Führung ihres Hotels gar nicht qualifiziert waren. Sie sind hauptsächlich aus dem Stande der Hotelangestellten hervorgegangen, ohne die für die Führung eines Gasthauses nötigen Kenntnisse und eine gründliche, abgeschlossene Bildung zu besitzen. Wenn sie auch von Küche, Keller und vom Umgang mit den Gästen Bescheid wussten, so fehlten doch die Grundlagen für die Kalkulation und die Buchhaltung. Sie behelfen sich mit einem Notizbuch und allenfalls mit einem Hilfsbuch für den Verkehr mit den Kreditoren und betrachteten das Hoteljournal, das den fortlaufenden Umsatz oder den Verkehr mit den Gästen festhielt, als das eigentliche Grundbuch des Geschäftes. Die «Buchhaltung» besorgte gewöhnlich eine Hilfskraft, die, oft nur im Volontärverhältnis stehend, erst selbst die Buchhaltung erlernen musste.

Aber nicht nur diese Klasse von Gasthofbesitzern fiel durch den plötzlichen Niederbruch des internationalen Reiseverkehrs in Not; selbst der tüchtige Kaufmann kam in arge Bedrängnis. Ein jahrelanger Geschäftsstillstand und eine ruinöse Konkurrenz der kaufmännisch unfähigen Kollegen brachte das Gasthofgewerbe auf der ganzen Linie ins Wanken. Hotelpreisunterbietungen gingen so weit, dass manchenorts Gäste erheblich unter den Selbstkosten aufgenommen wurden <sup>3)</sup>. Die Hauptsache war, dass bares Geld in die Kasse floss. Die Banken und Hotellieferanten vertröstete man auf bessere Zeiten. So standen die Verhältnisse noch im Jahre 1915. Da endlich lernte man einsehen, dass nur ein gemeinsames

<sup>1)</sup> Vgl. S. H. R. Nr. 23, 1918.

<sup>2)</sup> Vgl. Gurtner: «Zur Verschuldung des schweizerischen Hotelgewerbes.»

<sup>3)</sup> In der S. H. R. finden sich viele Beispiele, wo erstklassige Hotels den Pensionspreis auf Fr. 6 und darunter festgelegt hatten. Vgl. insbesondere: S. H. R. 1915 Nrn. 29, 34, 1917 Nr. 17.

Einspringen in die Speichen des rollenden Rades Hilfe bringen konnte. Als erste und wichtigste Aufgabe zur Sanierung der Lage stand daher die Stabilisierung der Preise auf der Traktandenliste der verschiedenen schweizerischen Interessenverbände.

Einen ersten Versuch der Preisnormierung im Berner Oberland unternahm man in Interlaken. Allein es fehlte am guten Willen und an der nötigen Einsicht. Es wurden Minimalpreise festgelegt, doch nicht innegehalten. Am 2. August 1915 fand in Interlaken eine Konferenz der Vertreter der Regierung, der Banken und der Gasthofbesitzer statt <sup>1)</sup>. Die Notwendigkeit und Berechtigung einer Hilfeleistung wurde von den Regierungs- und Finanzvertretern zugegeben. Gleichzeitig wurde aber mit Recht geltend gemacht, dass die schlimme Lage manchenorts auf Selbstverschulden zurückzuführen sei, da die Buchhaltung im argen liege, es an den notwendigen kaufmännischen Kenntnissen fehle und deshalb eine verderbliche Preispolitik eingerissen sei, welche die Krise verschärft habe. Den Gasthofbesitzern gab man den Rat, zuerst im Innern des Gewerbes eine straffe Ordnung zu schaffen, bevor staatliche Geldmittel zur Bekämpfung der Notlage bereitgestellt würden. Es wurde darauf hingewiesen, dass trotz des ständigen Steigens der Lebensmittelpreise, der Löhne und des Zinsfusses die Hotelpreise eher gesunken waren. Es betrug z. B. die Preissteigerungen für die wichtigsten Lebensmittel und die Artikel des gebräuchlichen Hotelbedarfes in den Jahren 1914—1916 in Prozenten <sup>2)</sup>:

Fleisch . . . . .	13— 40	Öl. . . . .	4— 42
Fische. . . . .	20—100	Gemüse . . . . .	14—130
Molkereiprodukte und Eier. . . . .	4— 39	Kaffee, Tee, Kakao . . . . .	18— 39
Brot, Mehl etc. . . . .	15— 79	Verschiedener Hotelbedarf . . . . .	3— 72
Hülsenfrüchte . . . . .	31— 91		

Nach den gemachten Erfahrungen war man sich im klaren, dass nur eine straffe Organisation die ungesunden Auswüchse im Hotelgewerbe beseitigen könne. Zu diesem Zwecke wurde am 26. Februar 1917 in Interlaken <sup>3)</sup> die «Genossenschaft zur Förderung des Hotelgewerbes im Berner Oberland» gegründet.

Als Mitglieder traten die Regierung des Kantons Bern, 12 in der Hotellerie beteiligte Banken, 14 Gemeinden und Korporationen, 7 oberländische Transportanstalten, die verschiedenen lokalen Verkehrsvereine (14 Regionalgruppen), der Schweizer Hotelier-Verein und einzelne Hotels und Pensionen bei. Als Hauptaufgabe der Genossenschaft schrieben die Statuten vor <sup>4)</sup>:

1. «Normierung der Hotel- und Pensionspreise.»
2. «Klassifizierung der Hotels und Pensionen und Schaffung eines Ausgleiches unter den einzelnen Geschäften und Kurorten, wobei die Lage des Kurortes und die Lage und Beschaffenheit des einzelnen Geschäftes in Berücksichtigung zu ziehen ist.»
3. «Einführung einer geordneten und zweckmässigen Buchhaltung, wo eine solche nicht oder nur in ungenügender Masse vorhanden ist.»

<sup>1)</sup> J. B. H. B. O. I. 1918.

<sup>2)</sup> Vgl. S. H. R. 1916 Nr. 17.

<sup>3)</sup> Vgl. J. B. H. B. O. I. 1918

<sup>4)</sup> J. B. H. B. O. I. 1918.

4. «Herbeiführung einer gesunden und einwandfreien Solidarität und Kollegialität unter den Berufsinteressenten.»
5. «Stellungnahme zu allen das Gesetz betreffenden Fragen wirtschaftlicher und allgemeiner Natur.»

Die ersten beiden Punkte der Satzung bildeten und bilden noch heute das Haupttätigkeitsfeld der Genossenschaft. Die Mitgliedschaft beruhte auf Freiwilligkeit. Für ein Obligatorium fehlten gesetzliche Grundlagen. Von den 500 Geschäften des Vereinsgebietes beteiligten sich 405. Um gegen die Hoteliers, die sich aus unstichhaltigen Gründen dem Anschluss widersetzen, einen gewissen Einfluss ausüben zu können, wurde die Mithilfe der Lieferantenverbände, sowie der Banken angestrebt. Die Finanzierung erfolgte zum grössten Teil durch die Gasthausbesitzer (Abgaben pro Bett) und den Schweizer Hotelier-Verein.

Als Basis zur Schaffung von Minimalpreisen wurden die Hotels je nach Bettenzahl, Gesellschaftsräumen und Einrichtungen in verschiedene Klassen eingeteilt und für jede Klasse ein Sommer- und Wintermindestpreis festgesetzt. Damit hoffte man eine bessere Anpassung der vielfach zu tief gehaltenen Ansätze an die verteuerten Lebenskosten zu erreichen. Gleichzeitig wurden Normen über die Verabfolgung von Speisen aufgestellt, welche die Zahl der Gänge für jede Klasse von Gasthöfen festlegten. Es sollte hierdurch der vielfach sinnlosen «Rekordfütterung» zur Zeit der Nahrungsmittelknappheit entgegengesteuert werden.

Mit der Tarifierung allein war es aber nicht getan; das haben die früheren Erfahrungen gezeigt. Die Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes führte deshalb gleichzeitig eine Preiskontrolle durch. Die Mitglieder mussten sich verpflichten, dem Geschäftsführer zur Kontrolle über die Einhaltung der vorgeschriebenen Preise und zur Überwachung der richtigen Befolgung der «Menüvorschriften» ihre Bücher und sonstigen Belege halbjährlich vorzuweisen. Als Strafe gegen Tarifverletzungen konnten vom Vorstände Geldbussen, Rügeerteilung oder Mahnung ausgesprochen werden. In krassen Fällen durfte das fragliche Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

Mit der Gründung der Berner Oberländischen Hotelgenossenschaft schritt man auch in den übrigen schweizerischen Touristenzentren zur Organisation ähnlicher Verbände. Der Schweizer Hotelier-Verein hatte in seiner Generalversammlung vom 18. Mai 1917 in Luzern einen Minimalpreis für sämtliche Mitglieder als obligatorisch erklärt<sup>1)</sup>. Er beschloss mangels Lokalkenntnissen die Minimalpreisfestlegung föderativ zu organisieren, d. h. das Recht an die einzelnen Ortsverbände zu delegieren und nur als Kontrolleur und oberste Aufsichtsbehörde zu funktionieren. Ähnliche Verbände wie im Berner Oberland, mit eigener Kontrolle, entstanden im Tessin (ohne Locarno), Wallis und Graubünden (als Funktionär amtiert hier ein Vertreter der Kantonalbank), während die Ostschweiz, die Zentralschweiz, Genf, Lausanne, Montreux, Locarno etc. unter der Kontrolle des Schweizer Hotelier-Vereins stehen. Um eine einheitliche Preisbasis in der ganzen Schweiz zu schaffen, fanden im Laufe der Jahre sogenannte «Preisausgleichskonferenzen» der verschiedenen Regionalverbände statt.

<sup>1)</sup> S. H. R. 1917 Nr. 22.

Vgl. Statuten des S. H. V. Art. 3, lit. m, n.

## B. Wirkungen und kritische Beleuchtung der Minimaltarife

Neben der Preisnormierung haben verschiedene Massnahmen auf das danieliegende oberländische Hotelgewerbe sanierend eingewirkt. Wir erwähnen hier kurz: Herabsetzung der Patentgebühren durch den bernischen Regierungsrat, Verminderung der Bettenzahl (zirka 1500), Verordnung des Bundesrates betreffend die Nachlasstundung und das Hotelbauverbot <sup>1)</sup>, Gründung der Oberländischen Hilfskasse in Interlaken und der Schweizerischen Treuhandgesellschaft in Zürich, nachdem durch Schaffung einer kantonalen Treuhandstelle zur Hinausschiebung der Hotelliquidationen eine gewisse Vorarbeit geleistet worden war.

Der Einführung der Preisnormierung und der damit verbundenen Kontrolle schreiben wir den Haupterfolg an einer gewissen Konsolidierung der Lage zu. Trotzdem muss man sagen, dass sie keine ideale Lösung bedeutet. Einmal ist zu erwähnen, dass die Klassierung der Gasthöfe eine recht willkürliche Sache ist. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass diese «Klassifikation» eine höchst heikle Angelegenheit ist. Im Berner Oberland sind heute die Gasthöfe in 9 Klassen eingeteilt, und zwar:

Luxus		
1 a	2 a	3 a
1 b	2 b	3 b
1 c	2 c	

Innerhalb dieser Klassen werden die Minimalpreise für jedes Hotel soweit möglich nach den schon erwähnten Gesichtspunkten individuell differenziert. Es ist klar, dass man die 355 Gasthöfe, die heute Mitglieder der Oberländischen Genossenschaft sind, nicht ohne gewisse Einschnitte in die grundlegenden Existenzbedingungen des einzelnen Betriebes in Klassen rubrizieren kann. Jeder dieser Gasthöfe hat eigentlich seinen besondern «Minimaltarif», der sich aus Standort, Ausstattung, Anlage und Betriebsleitung ergibt. Die Befürworter der Minimalpreise wenden dagegen ein, dass ja allein Mindestpreise aufgestellt werden, die ja auf alle Fälle einzuhalten seien, wenn man nicht mit Verlust oder ohne Gewinn sein Geschäft betreiben wolle. Dabei wird gänzlich übersehen, dass das Gasthausgewerbe das individuellste Gewerbe darstellt, das es überhaupt gibt. Faktoren, wie Organisationstalent der Direktion, Zweckmässigkeit im Grundriss und in den Betriebsräumen und die daherige Personaleinsparung, Ökonomik der Küchenleitung usf. können bei der jetzigen Gestaltung der Minimalpreise nicht genügend berücksichtigt werden und nehmen deshalb dem einzelnen Gasthaus zum Teil die Bewegungsfreiheit.

Aber noch in anderer Hinsicht gibt das heutige Klassifikationssystem Anlass zur Kritik. Das Ausmass der verschiedenen Kapitalfestlegung im einzelnen Gasthof sollte bei der Preisfestlegung nicht ausser acht gelassen werden. Es sind uns Fälle bekannt, wo Gasthöfe der gleichen Klasse, mit gleichen Minimaltarifen, um einen vollen Drittel in den Anlagekosten variieren. Der eine Hotelier hat eben das Glück (oft auch den Verstand), ein «billiges Haus» zu besitzen, der andere ein

<sup>1)</sup> 18. Dezember 1920.

«teures». Für den Wirtschaftler, der seine Selbstkosten kalkuliert, ergeben sich andere Preisbedingungen, als sie von der Genossenschaft aufgestellt werden. Der gut fundierte Kaufmann kann deshalb seine finanzielle Lage nicht im Geiste der Gewerbefreiheit ausnützen. Erst wenn man weiss, wie hoch der Gast bei einer normalen Frequenz die Betriebsrechnung belastet, kann man zur Aufstellung eines individuell angepassten Minimalpreises schreiten. Die Höhe der *Selbstkosten* ergibt sich einfach aus der Summe der Logiernächte. Auf diesen «Prix de revient» wäre ein angemessener Reingewinn zuzuschlagen, und diese Ziffer sollte die Basis für die Minimalpreise darstellen, und zwar nicht in dem Sinne, dass unter diesem Preis keine Gäste angenommen werden dürfen, sondern, dass das Preismittel der Saison nicht unter diese Ziffer gehen dürfe. Durch Division der Summe der totalen Einnahmen (ohne Keller und Restauration etc.) durch die Summe der Logiernächte kann diese *Durchschnittseinnahme* pro Gast leicht ermittelt werden. Damit gäbe man dem einzelnen Hotelier sofort eine grössere Bewegungsmöglichkeit; die bestehenden Ungerechtigkeiten würden ausgeglichen. Dies hätte eine Preispolitik zur Folge, die jeder vernünftig rechnende Hotelier einschlagen muss, ob Minimalpreise bestehen oder nicht. Wie vorerwähnt sollte dem einzelnen Gasthofbesitzer die Freiheit gelassen werden, im einzelnen Falle auch unter diese «Moyenne» gehen zu dürfen. Dies ist von grosser Bedeutung wegen des sehr hohen Intensitätsmaximums des Hotelgewerbes. Nach unseren Berechnungen liegen die festen Kosten für Gasthöfe 1. Klasse zwischen 60—70 %<sup>1)</sup>. Die Steuern, die Reklame, die Heizung, die Beleuchtung der Gesellschaftsräume, die Kapitalverzinsung, die Löhne usf. betragen genau gleich viel, ob das Haus gut oder schlecht besetzt ist. Es wäre deshalb sicher kaufmännischer gedacht, wenn man erlauben würde, solange der vorgeschriebene Saison- oder Jahresdurchschnittspreis, mit dem ein gewinnbringendes Geschäft zu rechnen hat, eingehalten würde, in bescheidenen Zimmern oder während flauen Zeiten Gäste unter dem Minimalpreis anzunehmen, anstatt ein leeres Haus zu haben.

Die Vorschriften über die Speisekarte, welche die Zahl der Gänge festlegt, nehmen dem Gasthausbesitzer weitere Ellenbogenfreiheit. Wenn diese Normen zur Zeit der Sanierung der Hotellerie und der Nahrungsmittelknappheit nötig waren, haben sie heute keine Berechtigung mehr. Der fähige Hotelfachmann kann unter Umständen mit demselben Geld aus einem Gang zwei Gänge machen. Man darf nie vergessen, dass die Schweiz nicht nur wegen der frischen Luft und den schönen Bergen das Reiseziel der Ausländer ist. Wenn man bedenkt, dass in Frankreich selbst in der kleinsten Herberge regelmässig eine Vorspeise serviert wird, so erscheint das Menü eines Gasthofes erster Klasse in der Schweiz, mit Suppe, zwei Gängen (wovon einer mit Fleisch), Gemüse, Süssspeise oder Früchte und Käse, keineswegs lukullisch. Oft würde es sich empfehlen, mehr Sorgfalt auf eine feine Küche zu verwenden und sich dafür bei den direkten Reklamemitteln wählerischer zu verhalten.

Wenn die von uns vorgeschlagene Tarifierung eines minimalen Durchschnittspreises eingeführt würde, könnten die «Menü-Vorschriften» ohne weiteres fallen

<sup>1)</sup> Ein Grand Hotel im Berner Oberland teilt uns mit, dass für seinen Betrieb die festen Kosten zirka 75 % betragen.

gelassen werden, denn im Prix de revient sind ja die Ausgaben für die Küche einbezogen.

Von Wichtigkeit für unsere Untersuchung sind auch die Strafbestimmungen und Tarifverletzungen. Nicht nur den lokalen Verbänden steht, wie gesehen, das Recht der Strafe zu, sondern auch dem Schweizer Hotelier-Verein. Der einschlägige Artikel des Minimalregulatives lautet:

«Die Nichtbeachtung der vom Zentralverein und den Sektionen aufgestellten Minimaltarife und Normen wird erstinstanzlich durch den Sektionsvorstand, im Rekursfall durch den Zentralvorstand mit Geldbusse bis Fr. 500 geahndet. Derartige Bussenentscheide sollen wie gerichtliche Urteile vollstreckbar sein. Im Wiederholungsfalle kann der Ausschluss aus Sektion und Zentralverein verfügt werden.»

Als Tarifverletzungen gelten nicht nur tatsächliches Unterbieten von Minimalpreisen, sondern auch Gewährung von Rabatt auf Minimalpreisen und Publikation (Anpreisung) zu niedriger Ansätze, d. h. Offerten, die dem Minimalpreis nicht entsprechen. Dass nun trotz dieser Strafbestimmungen regelmässig Preisverletzungen vorkommen, ist u. E. in den meisten Fällen ein Beweis der ungenügenden individuellen Anpassungsmöglichkeit des gegenwärtigen Systems.

Es gibt verschiedene Wege, die jetzige Kontrolle zu umgehen: Entweder werden erwachsene Gäste als Kinder eingeschrieben, die einen Rabatt geniessen, oder überhaupt nicht eingeschrieben, oder es wird für zwei Gäste nur eine Person eingeschrieben, oder die Dauer des Aufenthaltes wird im Eintrag um die nötigen Tage gekürzt.

Die Zahl der offiziell festgestellten jährlichen Preisverstösse erreicht kaum ein Dutzend. Dies, obschon tatsächlich viele Preisverstösse stattfinden, über die von den Organen hinweggegangen wird, oder die wegen Vertuschung aus der Buchhaltung nicht ersichtlich sind.

Die Einführung des *Durchschnitts-Minimaltarifes* würde auch die Umgehung der Kontrolle wesentlich erschweren. Dies wäre nur durch eine Fälschung der Ziffern, also durch eine grobe Fälschung in der Buchhaltungswahrheit, möglich. Zudem bestünde überhaupt kein Bedürfnis, den Durchschnittstarif zu unterbieten, indem dieser die Voraussetzung der Rendite ist.

Es sind aber noch andere Punkte, die den bestehenden Minimaltarif beeinträchtigen:

Vorab sei die Beherbergung von Kurgästen in patentfreien Räumlichkeiten erwähnt. Dagegen hat das oberländische Hotelgewerbe seit Jahren erfolglos angekämpft. Der Einwohnergemeinderat von Interlaken hat bereits im Jahre 1917 in einer Eingabe an den Regierungsrat dem Erlass gesetzlicher Bestimmungen das Wort geredet <sup>1)</sup>. An ein generelles Verbot, Privatzimmer an Fremde auszumieten, darf natürlich nicht gedacht werden, da dies Teile der oberländischen Bevölkerung, die sich auf das Zimmerausmieten während der Fremdensaison eingestellt haben, in ihren Erwerbsverhältnissen schwer schädigen würde. Eine Ein-

<sup>1)</sup> Ein ähnliches Begehren, das Zimmervermieten auf kurze Dauer Privaten zu verbieten, stellte der Schweizer Hotelier-Verein im Jahre 1917 in seiner Eingabe an den Bundesrat. S. H. R. 1917 Nr. 49.

gabe der Oberländischen Hotelgenossenschaft an die Direktion des Innern des Kantons Bern <sup>1)</sup> verlangt einen Ausgleich der sich widerstreitenden Interessen des patentpflichtigen Hotelgewerbes und des abgabefreien privaten Zimmerausmietens. Während man bereit ist, das Ausmieten von Wohnungen, Chalets und Zimmern auf längere Dauer zu dulden, verlangt man energisch, dass das Zimmerausmieten auf kurze Dauer ein Reservatrecht des konzessionierten Hotelgewerbes darstellen solle. Damit will man das Ausmieten von Privatzimmern zu Schleuderpreisen («Hier werden Zimmer zu 1 Fr. ausgemietet»), das oft die Minimalpreise aus dem Gleichgewicht zu bringen droht, beiseitigen. Voll berechtigt ist u. E. die Forderung, dass auch die privaten Ausmieter zu einer Konzession angehalten werden. Bei der Revision unseres Wirtschaftsgesetzes wäre es daher am Platze, eine ähnliche Bestimmung wie den § 16 des luzernischen Wirtschaftsgesetzes aufzunehmen. Er lautet:

«Der Vermieter von Schlafstellen auf eine Dauer von mindestens 10 Tagen ist keinen Beschränkungen unterworfen. In Ortschaften mit starkem Fremdenverkehr kann der Regierungsrat im Falle des Bedürfnisses an Privatpersonen die Bewilligung erteilen, auch auf kürzere Dauer Schlafstellen zu vermieten. Die Konzessionsgebühr beträgt Fr. 10 bis 60 für ein Bett. Der Inhaber der Bewilligung ist gehalten, ein genaues Verzeichnis der Gäste zu führen und dasselbe den Polizeibehörden jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Er darf die Gäste weder bewirten noch ihnen Speisen und Getränke liefern.»

Eine weitere Gefahr für jede Minimalpreisvereinbarung ist die Freiwilligkeit des Beitrittes zur normierenden Organisation. Die grossen Hotels zählen sich zwar heute alle zur Genossenschaft, aber es ist uns von verschiedenen Seiten zu Ohren gekommen, dass Hotels einen Austritt aus dem Verbandsverband ernstlich erwägen. Die eben zitierte Eingabe an den bernischen Regierungsrat postuliert deshalb, die Patenterteilung von der Zugehörigkeit zur Hotelgenossenschaft abhängig zu machen. Eine solche Vorschrift würde aber u. E. mit der Gewerbefreiheit doch allzusehr im Widerspruch stehen. Auch würde sie durch die Einführung der Durchschnittsminimalpreise ziemlich gegenstandslos, indem die Konkurrenzierung der Verbandsmitglieder durch Aussenstehende bedeutend verringert würde.

Interessant wäre im Zusammenhang mit dem Hotelminimalpreisproblem die Aufstellung eines schweizerischen *Gasthausindexes*. Es wäre sicher eine dankbare Aufgabe für den Schweizer Hotelier-Verein, die nicht nur theoretischen Wert hätte. Darin wären einzubeziehen:

1. Zinssatz der Eigen- und Fremdkapitalien;
2. die wichtigsten Betriebsausgaben, wie Löhne, Nahrungsmittel, Heizungs-materialien, Auslagen für Reinigung etc.

Die bekannten Indexziffern der Lebenshaltung sind für das Hotelgewerbe von sekundärem Interesse, da sie die Lebenskosten der bürgerlichen Schweizerfamilie darstellen. Beispielsweise basiert die Indexziffer des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine auf 785 Haushaltsrechnungen, die das Schweize-

<sup>1)</sup> Eingabe vom 6. Juni 1921.

rische Arbeitersekretariat durchführen liess. Es werden darin wichtige Nahrungsmittel der Hotelküche, wie Geflügel, Fische usw. nicht berücksichtigt. Am besten würde man hier wohl zum Ziele gelangen, wenn man die einzelnen Ausgabeposten verschiedener Gasthöfe auf die Logiernacht ausrechnen und dann die ausschlaggebenden Einheiten im Index vereinigen würde. Eine solche Verhältniszahl würde in Verbindung mit den lokalen Frequenzindexen <sup>1)</sup> ganz interessante Perspektiven auf die wirtschaftlichen Verhältnisse im Hotelgewerbe ergeben.

Wir haben einleitend die sanierende Wirkung der Minimaltarife anerkannt. Eine solche Zwangsjacke war nötig zum Schutze der wirtschaftlich denkenden und zur Hebung der kaufmännisch untüchtigen Hoteliers. Nur auf diese Weise konnte den schlimmen Folgen der leichtfertig erteilten Bankkredite und des internationalen wirtschaftlichen Zusammenbruches begegnet werden. Wir betrachten aber jeden Minimaltarif als *Erziehungstarif*. Er soll den Weg zur kaufmännischen Vernunft bahnen! Mit der Einführung von Minimaltarifen hätte man auch die Führung einer obligatorischen systematischen Buchhaltung verlangen sollen. Die Oberländische Hotelgenossenschaft hat dieser Frage auch grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Im Verein mit der Oberländischen Hilfskasse gelang es vielerorts, das Verhältnis für eine rationelle Buchhaltung und der damit zusammenhängenden Preiskalkulation zu wecken. Zwar gibt es heute noch Gasthöfe mit einem Grundkapital von über 300.000 Franken, die keine einwandfreie Buchhaltung führen. Der Schweizer Hotelier-Verein sowie die lokalen Sektionen und Vereinigungen müssen deshalb ihre fruchtbare Tätigkeit in der Erziehung des Hotelierstandes fortsetzen. Die Errichtung einer Hotelfachschule in Lausanne, die Herausgabe eines Fachblattes, die Schaffung von Stipendien und die Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Hotellerie usw. sind lobenswerte Erfolge des Schweizer Hotelier-Vereins. Leider aber wandern viele der besten Kräfte ins Ausland. Zur Hebung des schweizerischen Hotelierstandes und der Berufsehre muss daher auf dem Gebiete der kaufmännischen und wissenschaftlichen Erziehung noch mehr, als es bis heute geschehen ist, geleistet werden.

Die Frage der Einführung eines Fähigkeitsausweises ist, obschon dieser sehr an das mittelalterliche Zunftsysteem erinnert, einer Prüfung wert. Dies war auch eines der Postulate der oben erwähnten Eingabe an den Regierungsrat des Kantons Bern. Das einzige persönliche Requisit zur Patenterteilung bildet heute der unbescholtene Leumund des Bewerbers <sup>2)</sup>. Die erwähnte Eingabe unterstreicht daher, dass darin einer der Gründe zu suchen ist, warum so viele Inhaber von Hotelgeschäften infolge unwirtschaftlicher Betriebsweise finanziell untergegangen sind und durch ihre Misswirtschaft andere Kollegen mitgerissen haben. Um daher

<sup>1)</sup> Die oberländische Volkswirtschaftskammer hat seit 1920 jährlich statistische Erhebungen über die Frequenz angestellt und das eingelaufene Material zur Aufstellung einer Art Frequenzindex verwendet. Es gibt zwar viele Hotels, die sich an diesen Erhebungen gar nicht beteiligen oder aber, was noch schlimmer ist, die Zählkarten aus Faulheit oder Interessenlosigkeit willkürlich ausfüllen.

<sup>2)</sup> Vgl. Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, 1894, § 2.

«die im Dienste des Fremdenverkehrs stehenden Angehörigen des Wirstandes auf ein höheres intellektuelles Niveau zu heben», verlangen die Vertreter der oberländischen Hotellerie erschwerende Bedingungen bei der Patenterteilung. Es fragt sich, ob eine etwas vorsichtigere zukünftige Krediterteilung durch die Banken nicht auch zum gleichen Ziele führen würde!

Zusammenfassend ist zu erkennen, dass an eine Abschaffung der Mindestpreise nicht zu denken ist, solange einem grossen Teil der Gasthausbesitzer die Grundlagen für kaufmännisches Denken fehlen, dass aber eine Revision in bezug auf das gegenwärtige System im Sinne unseres Vorschlages, der mehr auf der Idee des freien Wirtschaftskampfes beruht, zu erwägen wäre.

---